



Organisationsplan

der

polytechnischen Schule

zu Riga.



ESTICA

A. 2958.



4533

Organisationsplan

der

polytechnischen Schule zu Riga.

Erster Abschnitt.

§ 1.

Die polytechnische Schule in Riga zerfällt in folgende acht Abtheilungen:

- I. Die Handelsschule.
- II. Die chemisch-technische Schule.
- III. Die mechanisch-technische Schule.
- IV. Die Maschinenbauschule.
- V. Die Bauschule.
- VI. Die Ingenieurschule.
- VII. Die Feldmesserschule.
- VIII. Die landwirthschaftliche Abtheilung.

§ 2.

Die Anstalt bezweckt in den Fachschulen I bis VII eine theoretische Fachbildung ihrer Zöglinge mit gleichzeitiger Uebung in der Ausführung der practischen Arbeiten des von ihnen erwählten Berufs.

Die Fachschule VIII repräsentirt keine specifisch-agronomische Lehranstalt, sondern beschränkt sich auf den Unterricht in den für den rationalen Landwirth unentbehrlichen naturwissenschaftlichen und technischen Fächern.

Anm. Die Fachschule VIII wird, sobald die Umstände es gestatten, eine landwirthschaftliche Versuchsstation einrichten, welche es sich zur Aufgabe stellt, durch naturwissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Bodenkunde, Agriculturnchemie, Pflanzenphysiologie etc. zur Förderung der Landwirthschaft beizutragen.

§ 3.

Der Unterricht in den Fachschulen I, III, VII und VIII zerfällt in 2 Jahrescourse, in den Fachschulen II, IV, V und VI in 3 Jahrescourse. Nächst dem besteht ein einjähriger naturwissenschaftlicher und mathematischer Vorbereitungscurus für die zum directen Eintritt in die Fachschulen noch nicht genügend vorgebildeten Schüler.

§ 4.

In dem Vorbereitungscurus und den 8 Fachschulen des polytechnischen Instituts werden folgende Gegenstände gelehrt:

A. Allgemeiner Vorbereitungscurus.

Niedere Mathematik.
 Zoologie und Botanik.
 Physik und elementare Mechanik.
 Freihand- und Linearzeichnen.

Anm. Die elementaren Capitel der niederen Mathematik, deren allgemeine Kenntniss vorausgesetzt wird, werden cursorisch wiederholt. Für diejenigen, welche später in die Handelsschule oder in die landwirthschaftliche Abtheilung einzutreten beabsichtigen, wird die niedere Mathematik in abgekürztem Vortrage gegeben. Die hiedurch gewonnene Zeit wird nach Bedürfniss anderen Disciplinen zugewandt.

B. Fachschulen.

I. Handelsschule.

Sprachen (deutsch, russisch, englisch, französisch).
 Niedere Mathematik (abgekürzter Curus).
 Kaufmännische Arithmetik.
 Handelscorrespondenz.
 Allgemeine Handelswissenschaft.
 Handelsgeographie und Geschichte.
 Handelsrecht.
 Buchhalten.
 Allgemeine Physik und Meteorologie.
 Allgemeine Chemie.
 Mineralogie und Geognosie.
 Elementare Mechanik und Maschinenlehre.
 Technologie und Waarenkunde.
 Nationalöconomie.
 Handzeichnen.

II. Chemisch-technische Schule.

Practische Geometrie.
 Physik.
 Allgemeine Chemie.
 Mineralogie, Geognosie und Geologie.
 Chemische Technologie.
 Elementare Mechanik und Maschinenlehre.
 Mechanische Technologie.
 Civilbau (erster Theil).
 Buchhalten.
 Linearzeichnen.
 Arbeiten im Laboratorium.
 Nationalöconomie.

III. Mechanisch-technische Schule.

Practische Geometrie.
 Darstellende Geometrie.
 Physik und elementare Mechanik.
 Allgemeine Chemie.
 Mineralogie und Geognosie.
 Mechanische Technologie.
 Allgemeine Maschinenlehre.
 Maschinenbau (erster Theil).
 Entwerfen.
 Civilbau (erster Theil).
 Buchhalten.
 Linear- und Handzeichnen.
 Nationalöconomie.

IV. Maschinenbauschule.

Höhere Mathematik.
 Practische Geometrie.
 Darstellende und analytische Geometrie.
 Physik.
 Allgemeine und technische Chemie.
 Mineralogie und Geognosie.
 Elementare und höhere Mechanik.
 Mechanische Technologie.

Allgemeine Maschinenlehre.
 Maschinenbau (erster und zweiter Theil).
 Entwerfen.
 Civilbau (erster Theil).
 Wege- und Wasserbau (erster Theil).
 Holzmodelliren.
 Nationalöconomie.

V. Bauschule.

Practische Geometrie.
 Darstellende und analytische Geometrie.
 Mineralogie, Geognosie und Geologie.
 Physik.
 Allgemeine Chemie.
 Elementare und höhere Mechanik.
 Mechanische Technologie.
 Allgemeine Maschinenlehre.
 Civilbau (erster und zweiter Theil).
 Geschichte der Baukunst.
 Entwerfen.
 Linear- und Handzeichnen.
 Modelliren in Thon und Gyps.
 Wege- und Wasserbau.
 Nationalöconomie.

VI. Ingenieurschule.

Höhere Mathematik.
 Practische Geometrie.
 Darstellende und analytische Geometrie.
 Mineralogie, Geognosie und Geologie.
 Physik.
 Allgemeine Chemie.
 Elementare und höhere Mechanik.
 Mechanische Technologie.
 Allgemeine Maschinenlehre.
 Maschinenbau (erster Theil).
 Civilbau (erster Theil).
 Geschichte der Baukunst.
 Wege- und Wasserbau.

Entwerfen.
 Linear- und Handzeichnen.
 Modelliren in Thon und Gyps.
 Nationalöconomie.

VII. Feldmesserschule.

Practische Geometrie.
 Mineralogie, Geognosie und Geologie.
 Physik und Astronomie.
 Allgemeine Chemie.
 Civilbau (erster Theil).
 Landwirthschaftliche Maschinenlehre.
 Plan- und Situationszeichnen.
 Practische Uebungen im Feldmessen.
 Nationalöconomie.

VIII. Landwirthschaftliche Abtheilung.

Niedere Mathematik (abgekürzter Curs).
 Practische Geometrie.
 Mineralogie und Geognosie.
 Physik und Meteorologie.
 Allgemeine Chemie.
 Agricultur-Chemie.
 Pflanzen- und Thierphysiologie.
 Landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre.
 Civilbau (erster Theil.)
 Buchhalten.
 Nationalöconomie.
 Arbeiten im chemischen Laboratorium.

§ 5.

Für jeden Schüler ist der gesammte im vorhergehenden Paragraphen angeführte theoretische und practische Unterricht seiner Abtheilung und seines Jahrescursums *obligatorisch*.

Ausserdem findet für die Schüler sowol des Vorbereitungscurses, als der 8 Fachschulen ein *nicht obligatorischer* Unterricht statt:

- a) in der Religion (lutherischer, orthodox-griechischer und römisch-katholischer Confession), da im Allgemeinen der Abschluss des Religionsunterrichts beim Eintritt in die Schule vorausgesetzt wird;

- b) in den Sprachen (deutsch, russisch, englisch, französisch), die nur in der Handelsschule obligatorisch sind;
- c) in der Kalligraphie.

Dispensationen von einzelnen obligatorischen Unterrichtsgegenständen können nur unter besonderen Umständen stattfinden, die der Beurtheilung der Specialconferenzen der Fachschulen unterliegen.

§ 6.

Den Schülern steht auch der Besuch aller übrigen Unterrichtsfächer sämtlicher Abtheilungen frei, sofern dadurch keine Collisionen mit dem obligatorischen Unterricht entstehen und ihre Privatstudien nicht dadurch beeinträchtigt werden.

§ 7.

Vermehrungen und Verminderungen der Zahl der obligatorischen Fächer in den 8 Abtheilungen der Schule, sowie die Vertheilung der Fächer auf die einzelnen Jahrescurse, bleiben, auf Grundlage des § 5 des Allerhöchst bestätigten Schulstatuts, vorbehalten.

§ 8.

Zur Erweiterung ihrer practischen Kenntnisse besuchen die Schüler unter Aufsicht ihrer Professoren in den Freistunden oder sonst dazu geeigneter Zeit Fabriken, Werkstätten und Bauplätze.

§ 9.

Das Schuljahr beginnt zu Anfang September und dauert, mit Einschluss der Versetzungsexamina, bis Ende Juni. Die Ferienzeit ist theilweise zu Excursionen der Schüler mit ihren Professoren zu verwenden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Studirenden.

1. Aufnahme.

§ 10.

Jeder Bewerber um die Aufnahme als Schüler in die polytechnische Schule hat spätestens 3 Tage vor Beginn des Schuljahres dem Director der Schule eine schriftliche — falls er noch nicht selbstständig ist, von

seinen Eltern oder Vormündern zu unterzeichnende — Anmeldung zu überreichen, in welcher Namen und Heimathsort des Candidaten, sowie die Abtheilung, in welche er einzutreten wünscht, anzugeben sind. Ueberdiess muss der Candidat:

- 1) für den Vorbereitungscurs das 16., für eine der Fachschulen aber das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und zum Nachweise dessen einen Taufschein beibringen;
- 2) durch ein ärztliches Attestat nachweisen, dass er geimpft ist;
- 3) die Adresse seiner Eltern oder Vormünder, sowie seine Wohnung am Sitze der Anstalt aufgeben;
- 4) seine Vorstudien durch geeignete Attestate documentiren;
- 5) eine Aufnahmeprüfung bestehen, von welcher jedoch Diejenigen befreit werden, die ein Abiturientenexamen an Gymnasien und anderen diesen gleichstehenden Lehranstalten absolvirt haben, wobei jedoch vorausgesetzt wird, dass sofern an diesen Lehranstalten kein Zeichnenunterricht stattfindet, durch Privatunterricht einige Uebung im Zeichnen erlangt worden ist.

§ 11.

Bei der im Pct. 5. des vorhergehenden Paragraphen gedachten Aufnahmeprüfung wird verlangt:

1) für den Vorbereitungscurs.

- a) hinreichende Kenntniss der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
 - b) allgemeine Kenntniss der Geographie und Geschichte;
 - c) hinreichende Kenntnisse in der niederen Mathematik (Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie), sowie Fertigkeit im praktischen Rechnen;
 - d) einige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen.
- nm. Bei Denjenigen, die später in die Handelsschule eintreten wollen, werden zur Aufnahme in den Vorbereitungscurs auch allgemeine Vorkenntnisse in der russischen, französischen und englischen Sprache verlangt, dagegen kann bei denselben von Vorkenntnissen in der niederen Mathematik abgesehen werden. Letzteres ist auch zulässig bei den Schülern, die sich für die landwirthschaftliche Abtheilung entschieden haben.

- 2) Für die Aufnahme in die **Fachschulen** werden diejenigen Vorkenntnisse vorausgesetzt, welche durch das Lehrziel des allgemeinen Vorbereitungscurses festgestellt sind.

§ 12.

Nach befriedigend bestandener Aufnahmeprüfung hat der Candidat das Schulgeld mit 120 Rbl. jährlich beim Rentmeister der Schule einzuzahlen und erhält alsdann vom Director einen Aufnahmeschein, mit dem er sich beim Vorstande der von ihm erwählten Fachschule, zur Eintragung in die von jeder Fachschule über ihre Schüler zu führenden Listen meldet. Rückersatz des einmal bezahlten Schulgeldes findet nicht statt.

2. Schulregeln.

§ 13.

Jeder Schüler hat die vorgeschriebenen Lehrbücher und die nöthigen Utensilien und Instrumente anzuschaffen und in Bereitschaft zu halten; er hat ferner den Unterrichtsstunden, Repetitorien und Excursionen seiner Abtheilung pünktlich beizuwohnen und sämmtliche von den Lehrern vorgeschriebenen Arbeiten auszuführen.

§ 14.

Vorlegeblätter, Modelle, Bücher und alle der Schule gehörigen Unterrichtsmittel, sowie die Locale der Anstalt, die Schultische, Bänke, Schränke etc. sind von den Schülern mit sorgfältigster Schonung zu benutzen. Jede Beschädigung des Schuleigenthums muss vollständig ersetzt werden.

Anm. Die Benutzung der Bibliothek, sowie die practischen Arbeiten im Laboratorium unterliegen besonderen Bestimmungen.

§ 15.

Schüler, welche durch Krankheit oder andere Umstände verhindert werden an dem Unterricht Theil zu nehmen, haben davon dem Vorstande ihrer Abtheilung Anzeige zu machen.

§ 16.

Jede Veränderung der Wohnung hat der Studirende innerhalb der nächsten 3 Tage dem Director der Schule anzuzeigen.

§ 17.

Die Beurtheilung der Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen der Studirenden competirt den ordentlichen Gerichten. Disciplinarfehler werden von der Anstalt beahndet.

§ 18.

Als Disciplinarfehler werden besonders angesehen: Vernachlässigung der Studien, Verletzung des Anstandes und der Sittlichkeit, Ungehorsam gegen den Schulvorstand oder die Lehrerschaft.

§ 19.

Die Beahndungen für Disciplinarfehler bestehen in:

- 1) Verweis durch den Vorstand der Fachschule;
- 2) Verweis durch den Director der Schule vor versammeltem Auditorium;
- 3) protocollarische Androhung der Ausschliessung aus der Anstalt, vor der Lehrer-Conferenz;
- 4) Ausschliessung.

Anm. Die Anwendung der letzten Strafe wird durch die Gesamtconferenz der Lehrer definitiv beschlossen und steht dem davon Betroffenen innerhalb 3 Tage Recurs an den Verwaltungsrath frei. Der Ausgewiesene hat, wenn er Recurs ergreifen will, dem Director hiervon innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 20.

Ueber sämtliche Strafen ist den Eltern oder Vormündern des Be-
strafte[n] Anzeige zu machen.

§ 21.

Zu feierlichen Aufzügen, grösseren Versammlungen, landsmannschaftlichen Verbindungen und geselligen Vereinen der Studirenden ist auf Vorstellung des Directors durch den Verwaltungsrath die Genehmigung des Curators der Schule zu erbitten.

3. Prüfungen.

§ 22.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden in allen 8 Fachschulen in den obligatorischen Fächern Prüfungen statt, auf Grund welcher die Versetzungen aus den niederen in die höheren Course eintreten. Wer auch nach Ablauf des zweiten Jahres in demselben Course das Versetzungsexamen nicht zu bestehen im Stande ist, hat die Schule zu verlassen.

§ 23.

Diejenigen, welche den vollen Lehrcursus in einer Fachschule absolvirt haben, werden einer Prüfung in allen Hauptgegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches sowol für das letzte, als auch für die früheren

Jahre, in den Supplementar-Gegenständen aber nur für das letzte Jahr unterworfen.

Anm. 1. Die in diesem und den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Prüfungen werden von Prüfungs-Commissionen nach einem besonderen Prüfungs-Reglement bewerkstelligt.

Anm. 2. Die Prüfung der Schüler der Bauschule sowie der Ingenieurschule findet unter Betheiligung eines von der Oberverwaltung der Wegcommunication und öffentlichen Bauten dazu zu designirenden Beamten statt.

4. Vorrechte der Schüler.

§ 24.

Die Schüler sind, so lange sie sich in der Schule befinden, von der Leibesstrafe und der Rekrutenpflichtigkeit befreit, auch wenn sie ihrer Herkunft nach zum abgabepflichtigen Stande gehören.

§ 25.

Die Schüler, welche bei lobenswerther Führung den vollen Cursus beendet, und sehr gute Fortschritte in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches bewiesen haben, werden mit Bestätigung des Finanz-Ministers eines Belobungsattestats gewürdigt, mit dessen Empfang sie persönlich für immer von der Rekrutenpflichtigkeit und von der Leibesstrafe befreit, aus dem Kopfsteueroklad ausgeschlossen und ausserdem mit Pässen ohne Termin versehen werden.

§ 26.

Diejenigen Zöglinge der Schule, welche mit Erfolg den vollen Lehr-Cursus im Ingenieur- und Baufache absolvirt haben, und in der, in der Anmerkung zum § 23 festgesetzten Ordnung geprüft worden sind, erhalten Zeugnisse darüber, dass sie befriedigende Kenntnisse in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches besitzen und können zur Ausführung von Arbeiten zugelassen werden, ohne dass sie verpflichtet sind, noch das im Artikel 195 des Bau-Ustavs (Codex der Reichsgesetze, Band XII. der Ausgabe v. J. 1857) verordnete Zeugniss auszunehmen.

Dritter Abschnitt.

Vom Wintercourse für Handlungslehrlinge.

§ 27.

Ausser den in § 1 genannten 8 Fachschulen besteht — und zwar völlig getrennt von der Handelsschule — ein dreijähriger Wintercurs für

Handelslehrlinge. Der Unterricht dauert vom October bis März, beschränkt sich auf 2 Stunden täglich und umfasst folgende Gegenstände:

- Sprachen (deutsch, russisch, englisch, französisch).
- Correspondenz.
- Kaufmännisches Rechnen.
- Buchhaltung.
- Handelsgeographie.
- Handelswissenschaft.
- Handelsrecht (incl. Wechsel- und Seerecht).
- Waarenkunde.
- Kalligraphie.

§ 28.

Die Zulassung zu den Winterkursen für Handelslehrlinge ist an kein bestimmtes Alter gebunden. Verlangt wird zum Behufe der Aufnahme nur die Einwilligung des Principals und ein Impfstattat. An Vorkenntnissen wird vorausgesetzt:

- a) hinreichende Kenntniss der deutschen Sprache um dem Unterrichte folgen zu können;
- b) Fertigkeit im praktischen Rechnen.

Das Schulgeld beträgt 25 Rbl. für den Winter.

Vierter Abschnitt.

Von den Hospitanten.

§ 29.

Erwachsenen und in selbständigen Verhältnissen stehenden Personen kann vom Director gestattet werden, an einzelnen Unterrichtsgegenständen Theil zu nehmen. Sie werden als Hospitanten angesehen, sind den Schulgesetzen nicht unterworfen, geniessen aber auch nicht die in § 24 bis 26 bezeichneten Vorrechte der Fachschüler.

§ 30.

Die Hospitanten haben 4 Rbl. S. jährlich für jede wöchentliche Vortragsstunde zur Schulcasse zu entrichten und erhalten vom Director eine Karte, mit der sie sich beim betreffenden Professor oder Lehrer zu melden haben.

§ 31.

Falls sie es wünschen, können die Hospitanten Frequentationszeugnisse erhalten, sowie auch in den von ihnen gehörten Fächern von dem betreffenden Fachlehrer geprüft werden und darüber Bescheinigungen erlangen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Director und der Lehrerschaft.

§ 32.

Der Director, sowie die Professoren und Lehrer an der polytechnischen Schule werden mit Genehmigung des Curators vom Verwaltungsrathe berufen und nach specieller Uebereinkunft besoldet.

§ 33.

Dem Director liegt die Leitung der Schule ob, er hat die Aufrechterhaltung der Schulordnung zu überwachen, die Anstalt den Schülern und ihren Eltern gegenüber zu vertreten, den Plenarconferenzen der Schule zu präsidiren und endlich durch Sitz im Verwaltungsrath die Verbindung zwischen diesem und der Schule herzustellen.

Anm. In allen inneren Schulangelegenheiten — Unterricht und Disciplin — verhandelt der Verwaltungsrath mit den Professoren und Lehrern durch Vermittelung des Directors.

§ 34.

In den Plenarconferenzen der Schule werden die jährlichen Lehrprogramme, die zur Förderung der Anstalt von den Vorständen der Fachschulen zu machenden Vorschläge, sowie auch die Budgets der Sammlungen und Lehrmittel discutirt und die bezüglichen Vorstellungen an den Verwaltungsrath beschlossen. Die Plenarconferenz wählt auch die Vorstände für die Fachschulen.

Anm. Die Vorstände werden auf 3 Jahre gewählt, können aber nach Ablauf dieser Zeit sofort wiedergewählt werden.

§ 35.

Der Vorstand der Fachschule hat unter Mitwirkung der übrigen an derselben Fachschule unterrichtenden Professoren und Lehrer, deren Specialconferenzen er präsidirt, die wissenschaftlichen Interessen seiner Ab-

theilung nach allen Richtungen hin wahrzunehmen, die Studien der Fachschüler zu beaufsichtigen und für die Lehrmittel und Sammlungen seiner Abtheilung Sorge zu tragen.

Sechster Abschnitt.

Vom Verwaltungsrathe.

§ 36.

Die Verwaltung der Schule in öconomischer und administrativer Beziehung liegt dem Verwaltungsrathe ob, welcher aus Repräsentanten derjenigen Corporationen besteht, die an dem Unterhalt der Schule participiren. Jede Corporation designirt 2 Repräsentanten, welche aus ihrer Mitte den Präses wählen.

§ 37.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzers so oft die Angelegenheiten der Schule es erfordern oder sobald drei Glieder des Verwaltungsraths darauf antragen. Er ist beschlussfähig, sobald wenigstens die Hälfte seiner sämtlichen Glieder in der Sitzung erschienen sind. In allen die laufenden Angelegenheiten der Schule betreffenden Fragen werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 38.

Wenn eine Veränderung in den Grundlagen und organischen Bestimmungen der Schule in Frage kommen sollte, so sind die Glieder des Verwaltungsraths verpflichtet, die Willensmeinung ihrer Committenten einzuholen, ehe und bevor sie in eine weitere Discussion des Gegenstandes eingehen.

§ 39.

Dem Verwaltungsrath wird eine unablässig thätige Fürsorge für die gedeihliche Wirksamkeit der Schule und für ihre öconomischen Interessen zur Pflicht gemacht. Der Verwaltungsrath hat namentlich:

- a) den jährlichen Prüfungen und Abgangsprüfungen per delegationem beizuwohnen;

- b) die von der Prüfungscommission auszustellenden Abgangszeugnisse und Diplome der Zöglinge gemäss § 43 mit zu unterschreiben;
- c) wegen Ueberlassung der Hörsäle der Schule zu öffentlichen Vorträgen, welche mit dem Zwecke der Schule in näherer Verbindung stehen, zu verfügen;
- d) die Baulichkeiten und Sammlungen, sowie das Inventarium der Schule von Zeit zu Zeit zu revidiren;
- e) den Director, die Professoren und das sonstige Lehr-, Kanzlei- und Dienstpersonal anzustellen, zu beurlauben und zu entlassen;

Anm. Zur Anstellung und Entlassung des Directors und der Professoren, sowie zur Beurlaubung derselben auf längere Zeit, bedarf es der Genehmigung des Curators.

- f) über Einnahme und Ausgabe, sowie über das Vermögen der Schule ordnungsmässig Buch und Rechnung zu führen und die Gelder und Documente unter sicherem Verwahrsam zu halten.

§ 40.

Der Verwaltungsrath ist ferner verpflichtet:

- a) die Reglements und Instructionen für die Schule, die Professoren und Schüler etc. anzufertigen und dem Curator zur Bestätigung vorzustellen;
- b) das jährliche Budget der Schule festzustellen;
- c) einen jährlichen Bericht über den Fortgang und die Wirksamkeit der Schule zusammenzustellen; welche beide Berichte sowol dem Curator, als den beteiligten Corporationen mitzutheilen sind.

§ 41.

In den Sitzungen des Verwaltungsraths führt der Secretair der Schule das Protocoll, welches vom Präses zu unterzeichnen ist. Diejenigen Glieder des Verwaltungsraths, welche bei Abstimmungen in der Minorität verblieben sind, haben das Recht, ihre Meinung mit den Gründen zu Protocoll bringen zu lassen.

§ 42.

Die Geschäftsvertheilung unter den Gliedern des Verwaltungsraths findet nach Sectionen für die verschiedenen Branchen statt.

§ 43.

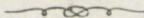
Die vom Verwaltungsrathe ausgehenden Schreiben werden vom Präses unterzeichnet und vom Secretair contrasignirt.

Riga, den 9. Mai 1862.

**Im Namen des Verwaltungsraths der polytechnischen Schule
zu Riga.**

Präses Otto Mueller.

Secretair H. v. Stein.



Der Druck wird gestattet.

Riga, den 10. Mai 1862.

Dr. C. E. Napiersky, Censor.